

Anträge und Weisungen

Voranschlag 2014

Mit Kurztexten

*Die ausführliche Version
kann auf www.maennedorf.ch
heruntergeladen werden.*

*Gemeindeversammlung
Montag, 9. Dezember 2013, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250*

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

**Gemeindeversammlung vom Montag, 9. Dezember 2013, 20.00 Uhr,
im Gemeindesaal, Alte Landstrasse 250**

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen enthält das Weisungsbüchlein die Zusammenfassung des Geschäfts «Voranschlag 2014». Die ausführlichen Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie unter www.maennedorf.ch herunterladen oder mit dem Bestelltalon auf der hinteren Umschlagseite anfordern.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen werden.

Anträge

1. Bürgerrechtsgesuche
2. Genehmigung Voranschlag 2014 und Festsetzung des Steuerfusses auf 95%
3. Pensionskasse der Gemeinde Männedorf; Genehmigung der Stiftungsurkunde

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab Montag, 25. November 2013, während der ordentlichen Publikumszeiten in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Falls die Gemeindeversammlung zu lange dauert, wird diese am 10. Dezember 2013, 20.00 Uhr, fortgesetzt.

Männedorf, 2. Oktober 2013

Der Gemeinderat

1. Bürgerrechtsgesuche

Referent: Gemeindepräsident André Thouvenin

Aufgrund des Datenschutzgesetzes sind wir gehalten, nur noch die wesentlichen Daten über Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen bekannt zu geben. Angaben zum Lebenslauf sind mit den Vorschriften des Datenschutzes nicht mehr vereinbar.

Bürgerrechtsaufnahmen

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende Bürgerrechtsbewerber und -bewerberinnen in das Bürgerrecht der Gemeinde Männedorf aufzunehmen:

1. Drost, Philipp Jürgen, geb. 1972,
Drost geb. Riehle, Judith Maria, geb. 1972,
ihre Kinder Drost, Lilly Babette, geb. 2004 und Henrik Nicklas, geb. 2007,
deutsche Staatsangehörige, wohnhaft In den Reben 53, 8708 Männedorf
2. Edis, Galip Cem, geb. 1970, österreichischer Staatsangehöriger,
Edis, Ayse Pelin, geb. 1970, türkische Staatsangehörige,
ihre Kinder Edis, Sim, geb. 2001 und Ali, geb. 2008, österreichische Staatsangehörige,
wohnhaft Biberhaldenweg 10, 8708 Männedorf
3. Feltham, Gregg, geb. 1965,
Feltham, Barbara Jean Taylor, geb. 1964,
kanadische Staatsangehörige, wohnhaft Boldernstrasse 21, 8708 Männedorf
4. Kanele, Christian, geb. 1963,
Kanele geb. Dinekli, Yasemin, geb. 1964,
ihre Kinder Kanele, Filiz Laetitia, geb. 2002 und Amber Aspasia, geb. 2004,
deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Brunngasse 3, 8708 Männedorf
5. Otten, Petra Sophia, geb. 1960, ledig, deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Im oberen Boden 10, 8708 Männedorf
6. Parushev, Vesselin Panayotov, geb. 1973,
Parusheva, Viliana Plamenova, geb. 1975,
ihre Kinder Parusheva, Albena Vesselinova, geb. 2003 und Parushev Alexander, geb. 2010,
bulgarische Staatsangehörige, wohnhaft Hofenstrasse 80C, 8708 Männedorf
7. Röper, Walter Wilhelm, geb. 1968, deutscher Staatsangehöriger,
Deraef, Isabelle Paula Michèle, geb. 1969, belgische Staatsangehörige,
ihre Kinder Röper, Alexia Helena, geb. 1998, Sebastian Harald, geb. 2002 und
Florian André, geb. 2002, deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Aufdorfstrasse 146, 8708 Männedorf

8. Slater, Michael John, geb. 1965 in Vereinigtes Königreich, verheiratet,
britischer Staatsangehöriger, wohnhaft Schellenstrasse 19, 8708 Männedorf

9. Yordanova, Tsvetelina, geb. 1969, verwitwet,
ihr Sohn Yordanov, Boris, geb. 2003, bulgarische Staatsangehörige,
wohnhafte Alte Landstrasse 123 , 8708 Männedorf

Alle einzubürgernden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfreuen sich eines unbescholtenen Rufs. Die Erteilung des Bürgerrechts an die Bürgerrechtsbewerber und -bewerberinnen erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

2. Voranschlag 2014

Referent: Finanzvorsteher Giampaolo Fabris

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Der Voranschlag 2014 der Gemeinde Männedorf wird mit einem Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung von CHF 737'600 genehmigt. Der Steuerfuss wird gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 95% festgesetzt.

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung für das Voranschlagsjahr 2014 zeigt Aufwendungen von CHF 90.80 Mio. (CHF 86.78 Mio. in der Rechnung 2012) und Erträge von CHF 90.06 Mio. (CHF 87.26 Mio. in der Rechnung 2012). Daraus ergibt sich ein Aufwandüberschuss von CHF 0.74 Mio. (CHF 0.48 Mio. Ertragsüberschuss in der Rechnung 2012), welcher dem Eigenkapitalkonto belastet wird. Im Vergleich Voranschlag 2014 zum Voranschlag 2013 zeigt sich bei einer reinen Betrachtung der Ausgabenseite ein Wachstum der Ausgaben von CHF 88.17 Mio. (Voranschlag 2013) um CHF 2.63 Mio. oder 2.98% auf CHF 90.79 Mio. (Voranschlag 2014). Alleine die Mehraufwendungen für Abschreibungen und Beiträge an den kantonalen Finanzausgleich belasten den Voranschlag 2014 mit CHF 2.30 Mio. zusätzlich. Dank deutlich höheren Steuereinnahmen von CHF 3.73 Mio. fällt der Aufwandüberschuss im Voranschlag 2014, verglichen mit dem Voranschlag 2013, um CHF 0.59 Mio. geringer aus.

Auf Stufe Ressort präsentiert sich die Laufende Rechnung wie folgt:

Jahresrechnung nach Ressorts	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales	2'562'600	594'400	2'525'200	676'700	2'552'233	672'152
Ergebnis	Nettoaufwand	1'968'200	Nettoaufwand	1'848'500	Nettoaufwand	1'880'081
Finanzen	14'228'900	54'126'100	11'946'600	50'119'600	11'672'821	50'160'121
Ergebnis	Nettoertrag	39'897'200	Nettoertrag	38'173'000	Nettoertrag	38'487'300
Liegenschaften	5'555'100	2'598'500	5'352'800	2'573'200	5'373'898	2'508'716
Ergebnis	Nettoaufwand	2'956'600	Nettoaufwand	2'779'600	Nettoaufwand	2'865'182
Bildung	24'585'100	3'503'300	23'966'000	3'519'900	23'743'238	3'921'350
Ergebnis	Nettoaufwand	21'081'800	Nettoaufwand	20'446'100	Nettoaufwand	19'821'888
Hochbau/Planung	1'160'300	298'000	1'284'100	311'000	1'190'393	420'316
Ergebnis	Nettoaufwand	862'300	Nettoaufwand	973'100	Nettoaufwand	770'077
Infrastruktur	18'548'800	16'789'300	18'692'200	16'948'100	17'904'573	16'193'397
Ergebnis	Nettoaufwand	1'759'500	Nettoaufwand	1'744'100	Nettoaufwand	1'711'176
Soziales	10'022'700	3'637'800	10'457'700	4'328'500	10'290'680	4'734'961
Ergebnis	Nettoaufwand	6'384'900	Nettoaufwand	6'129'200	Nettoaufwand	5'555'719
Sicherheit	3'425'800	1'189'900	3'528'400	1'114'700	3'512'947	1'119'287
Ergebnis	Nettoaufwand	2'235'900	Nettoaufwand	2'413'700	Nettoaufwand	2'393'660
Gesundheit (o. Allmendhof)	4'327'900	979'600	4'131'200	958'800	4'352'246	1'131'953
Ergebnis	Nettoaufwand	3'348'300	Nettoaufwand	3'172'400	Nettoaufwand	3'220'293
Allmendhof	6'377'300	6'340'000	6'282'800	6'286'200	6'186'095	6'398'106
Ergebnis	Nettoaufwand	37'300	Nettoertrag	3'400	Nettoertrag	212'011
Abschluss	Aufwandüberschuss	737'600	Aufwandüberschuss	1'337'100	Ertragsüberschuss	481'234

Die Gesamtrechnung zeigt einen Cash-Flow von CHF 7.76 Mio. (CHF 8.39 Mio. in der Rechnung 2012). Für den steuerfinanzierten Bereich beläuft er sich auf CHF 5.17 Mio. (CHF 5.69 Mio. in der Rechnung 2012).

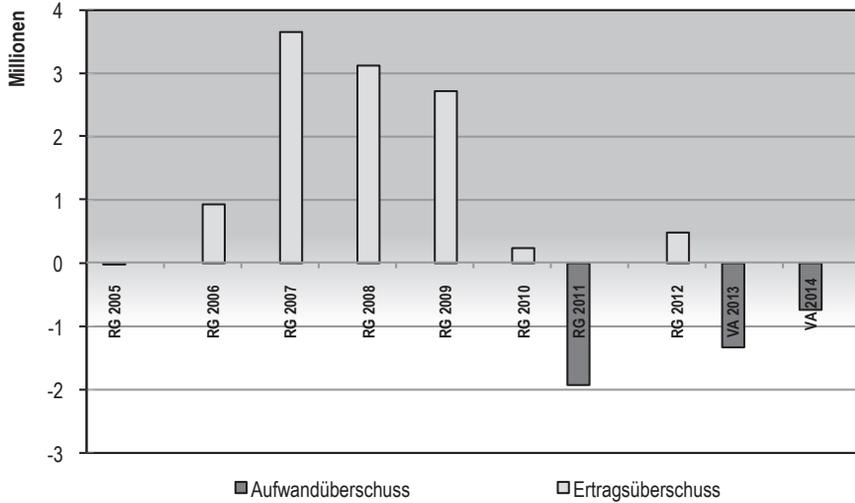
Im Rahmen der SpARBemühungen des Gemeinderats wurden die Vorgaben für die Erarbeitung der Voranschlagswerte auf Basis der Jahresrechnung 2012 festgelegt. Die weitere Berichterstattung zum Voranschlag 2014 erfolgt in der Folge daher im Vergleich zur Rechnung 2012.

Der Anstieg des Nettoaufwands um CHF 1.22 Mio., im Vergleich Voranschlag 2014 zur Jahresrechnung 2012 ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

	Mio. CHF	Mio. CHF
Mehraufwand / Tiefere Einnahmen:		
• Mehrkosten Bildungswesen, darin enthalten:		2.25
• <i>Anstieg Personalkosten (Gesetzesänderung und kantonale Vorgaben, inkl. Besoldungsrevision kantonales Lehrpersonal)</i>	1.17	
• <i>Mehrkosten bei der Sonderschulung (Heimplatzierungen, Wegfall Staatsbeiträge)</i>	0.42	
• <i>Mehrkosten/Mindereinnahmen bei den Schülerclubs und Kindertagesstätten</i>	0.31	
• Mindereinnahmen Grundstückgewinnsteuern (2012 war Rekordjahr)		0.93
• Höhere Abschreibungen als Folge der geplanten Investitionen		0.89
• Mehr Finanzausgleichsbeiträge aufgrund höherer Steuerkraft		0.82
• Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe/Kinder- und Jugendheime (Kostenverschiebung aus Asylwesen, Wegfall Subventionen, Kostenverschiebung Heimplatzierungen Jugendliche)		0.42
• Alters- und Pflegeheim Allmendhof (Rückgang der Bettenauslastung)		0.25
• Finanz- und Steuerverwaltung (Kostenverschiebung Druck- und Verpackung, weniger Interne Verrechnungen, höhere Betreuungskosten, externe Unterstützung bei Grundsteuerfällen)		0.18
• Mehrkosten Pflegefinanzierung aufgrund Erfahrungswerte		0.14
• Mehrkosten Zusatzleistungen aufgrund aktueller Fallzahlen		0.13
• Liegenschaftenabteilung (Reorganisation)		0.12
• Mehrkosten Vormundschaft (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB)		0.11
• Amtliche Vermessung (Wegfall erhaltene Subventionen im 2012)		0.10
• Denkmalpflege und Heimatschutz (Verpflichtung aufgrund bereits zugesicherter Beiträge)		0.10
Minderaufwand / Höhere Einnahmen:		
• Mehreinnahmen Ordentliche Steuern Rechnungsjahr (Anstieg Steuerkraft und Steuerfusserhöhung ab 2013)		3.84
• Wegfall einmaliger Aufwand Rückstellung BVK-Sanierung im 2012		0.99
• Wegfall einmaliger Buchverlust Beteiligung Spital Männedorf		0.31
• Tieferer Beitrag an den Zürcher Verkehrsverbund		0.10

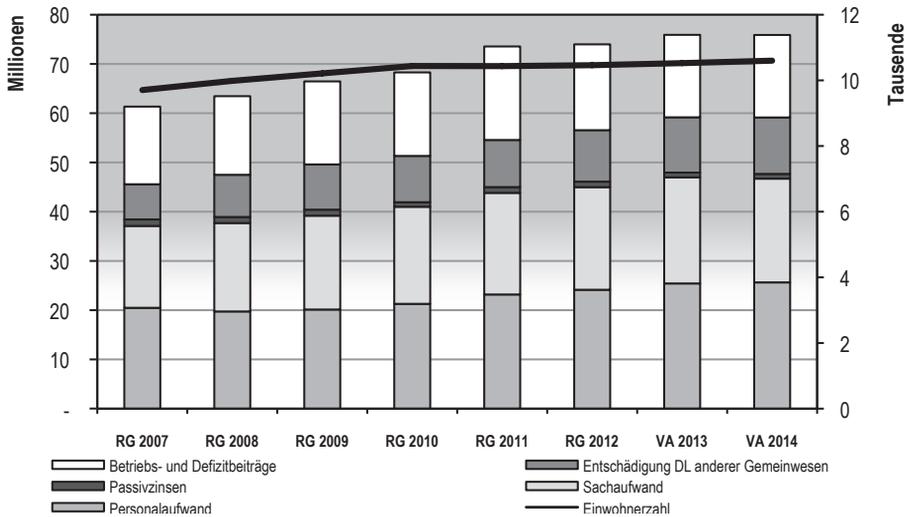
In den gebührenfinanzierten Kostenstellen betragen die Aufwendungen im Voranschlagsjahr 2014 gesamthaft CHF 15.89 Mio. (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage und Abfallbewirtschaftung). Bei Erträgen von CHF 16.10 Mio. resultieren Ertragsüberschüsse im Betrag von total CHF 0.21 Mio., welche den Spezialfinanzierungskonten zugewiesen werden.

Saldo Laufende Rechnung



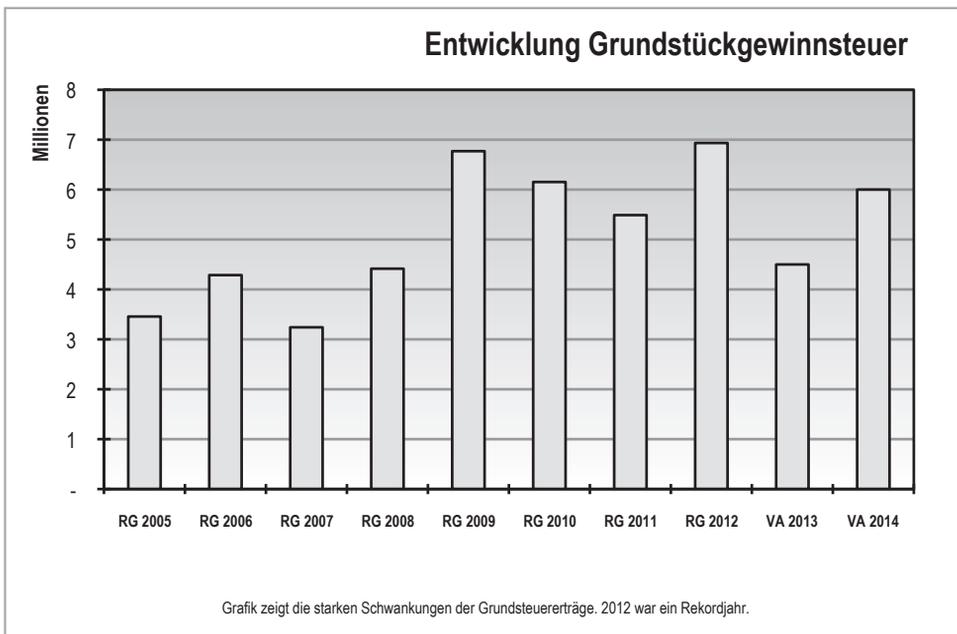
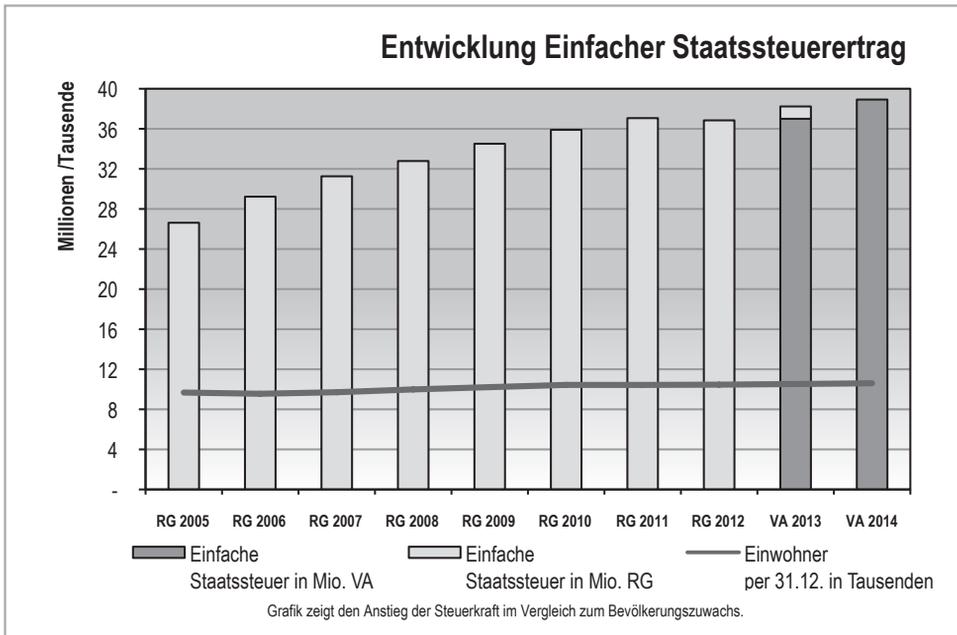
Grafik zeigt die Rechnungsergebnisse der letzten 10 Jahre.

Bruttoaufwand Laufende Rechnung



Grafik zeigt die Ausgaben seit Einführung der Einheitsgemeinde ohne Abschreibungen, Steuerkraftabschöpfungen und Interne Verrechnungen.

Der Einfache Staatssteuerertrag wird auf Basis der aktuellen Fakturierung 2013 für das Voranschlagsjahr 2014 auf CHF 38.95 Mio. geschätzt. Daraus resultieren bei einem Steuerfuss von 95% Einnahmen von CHF 37.00 Mio. an Ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs 2014. Gegenüber dem Abschluss 2012 werden die Ordentlichen Steuereinnahmen somit voraussichtlich um CHF 3.84 Mio. höher ausfallen.



Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen 2014 im Gesamthaushalt liegen mit CHF 14.63 Mio. auf sehr hohem Niveau.

Der Anteil der steuerfusswirksamen Investitionen beträgt CHF 10.71 Mio., worin das Projekt Mehrzweckgebäude Blatten bereits mit einem Anteil von CHF 5.50 Mio. berücksichtigt worden ist.

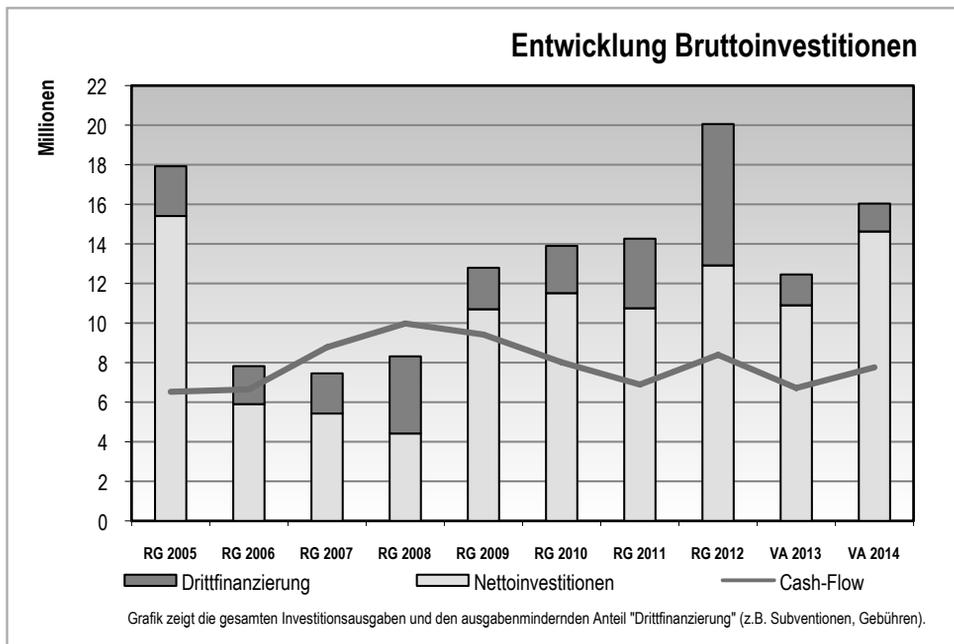
In den gebührenfinanzierten Kostenstellen betragen die Nettoinvestitionen gesamthaft CHF 3.92 Mio. (Elektrizitätswerk CHF 1.85 Mio., Wasserversorgung CHF 0.45 Mio., Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage CHF 1.62 Mio.).

Die grössten Ausgaben im Jahr 2014 betreffen folgende Projekte:

	<i>Mio. CHF</i>
• Neubau Mehrzweckgebäude Blatten	5.50
• Pump- und Regenüberlaufbecken Leuenhaab, Sanierung und Erweiterung	0.80
• Investitionsbeitrag an Zweckverband Feuerwehr (Ersatz Drehleiter)	0.46
• Kläranlage Weiern, Ausbau Biologie und Filter	0.40
• Sanierung Kugelgasse Nord / Hofenstrasse Süd	0.39
• Sanierung Glärnischstrasse (Abschnitt Gufenhalde - Hofenstrasse)	0.39
• Kindergarten Gufenhalden, Innensanierung	0.36
• Neubau Trafostation Widenbad	0.35
• Sanierung/Offenlegung Schwerzibach	0.35
• Sanierung Bahnhofstrasse West	0.31

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt für das Rechnungsjahr 2014 voraussichtlich 53%. Der Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 wird gemäss der aktuellen Finanz- und Investitionsplanung bei 62% liegen. Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln, wobei Werte unter 70% über einen längeren Zeitraum zu einer grossen Verschuldung führen. Langfristig anzustreben ist deshalb ein Selbstfinanzierungsgrad von gegen 100%.



Steuerfuss

Dank des Anstiegs der Steuerkraft und der Erhöhung des Steuerfusses um 5% auf 95% ab 2013 fließen der Gemeinde mehr Mittel zu, um anstehende Investitionen finanzieren zu können. Aufgrund des vorliegenden Voranschlags und der Erkenntnissen aus der laufenden Finanzplanung, vor allem dem grossen Investitionsvolumen und der sich daraus abzeichnenden Fremdverschuldung, ist eine Beibehaltung des Steuerfusses von 95% auch trotz der deutlich angestiegenen Steuerkraft dringend notwendig. Bereits im Voranschlagsjahr 2014 ist aufgrund des hohen Investitionsvolumens mit einer zusätzlichen Neuverschuldung im Bereich von CHF 5 bis 10 Mio. zu rechnen (Stand heute: CHF 20.7 Mio.). Bis zum Ende der aktuellen Finanzplanungsperiode ist immer noch mit einer deutlichen Zunahme der Fremdverschuldung auf CHF 40 Mio. zu rechnen.

Bestandesrechnung

Per Ende Rechnungsjahr 2012 weist die Bestandesrechnung ein hohes Eigenkapital von CHF 58.21 Mio. aus. Aufgrund der budgetierten Rechnungsergebnisse 2013 und 2014 wird es sich bis Ende 2014 voraussichtlich auf CHF 56.14 Mio. reduzieren.

Stellungnahme des Gemeinderats

Trotz der laufenden Sparbemühungen von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung zeigt der Voranschlag 2014 höhere Kosten gegenüber dem Voranschlag 2013 und besonders gegenüber der Jahresrechnung 2012. Die Entstehung dieser Mehraufwendungen liegt im Wesentlichen ausserhalb der direkten Einflussnahme des Gemeinderats. Der Gemeinderat empfiehlt die Abnahme des vorliegenden Voranschlags 2014 mit einem Defizit von CHF 737'600.00.

3. Stiftungsurkunde der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf

Referent: Finanzvorsteher Giampaolo Fabris

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Die Stiftungsurkunde der auf 1. Januar 2014 rechtlich zu verselbstständigenden Pensionskasse der Gemeinde Männedorf wird genehmigt.

Weisung

Für die berufliche Vorsorge des Gemeindepersonals betreibt die Gemeinde Männedorf eine eigene Pensionskasse, deren Gründung auf einem Gemeindeversammlungsbeschluss in den Dreissiger Jahren beruht. Die Pensionskasse der Gemeinde Männedorf ist heute eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Männedorf.

Am 17. Dezember 2010 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter dem Titel «Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» beschlossen. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die rechtliche Verselbstständigung soll bis Ende 2013 erfolgen.

Die für die rechtliche Verselbstständigung der Pensionskasse der Gemeinde Männedorf notwendige Anpassung der Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2013 vorberaten und von der Urnenabstimmung am 22. September 2013 genehmigt. Die revidierte Gemeindeordnung sieht vor, dass die Gemeindeversammlung für den Erlass der Stiftungsurkunde sowie deren allfällige spätere Änderung zuständig ist.

Die Leistungen und die Finanzierung der Pensionskasse haben finanz- und personalpolitische Auswirkungen auf die Gemeinde. Deshalb muss sie auch künftig die Grundzüge der Finanzierung und die Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Pensionskasse regeln können. Gewünschte und rechtlich überhaupt zulässige Einschränkungen der Kompetenz des Stiftungsrats, vor allem in Bezug auf die Finanzierung der Pensionskasse, müssen daher bereits in die Stiftungsurkunde integriert werden. Alle übrigen Reglemente der Pensionskasse werden inskünftig von der Pensionskassenkommission, resp. vom künftigen Stiftungsrat erlassen und geändert.

In Zusammenarbeit der Pensionskassenkommission mit dem Pensionsversicherungsexperten wurde die Stiftungsurkunde ausgearbeitet. Die Einflussnahme der Gemeinde wurde darin, soweit gesetzlich überhaupt möglich, sinnvoll umgesetzt und von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich vorgeprüft. Der Gemeinderat hat die Stiftungsurkunde anschliessend an seiner Sitzung vom 3. Juli 2013 in der vorliegenden Form zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Stiftungsurkunde

Name

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen
«Pensionskasse Gemeinde Männedorf»
wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von
Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.

Sitz

- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Männedorf.

Handelsregister

- 1.3 Die Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

Zweck

Art. 2

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Behördenmitglieder und das Personal der Gemeinde Männedorf und der weiteren der Stiftung angeschlossenen Institutionen sowie für deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
Die Stiftung kann in angemessener Höhe über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
- 2.2 Die Stiftung kann aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist, öffentlich-rechtliche Institutionen oder privatrechtliche Institutionen, die eine Aufgabe im Interesse der Politischen Gemeinde Männedorf erfüllen, aufnehmen.
- 2.3 Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Finanzierung, die Organisation, die Wahl der Arbeitnehmervertreter, die Verwaltung sowie die Prüfung der Stiftung. Er legt in diesen das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.
Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.4 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Finanzierung

Art. 3

- 3.1 Die Finanzierung erfolgt nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

- 3.3 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.
- 3.4 Die Höhe der Beitragssätze der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Männedorf.

Vermögen

Art. 4

- 4.1 Die Stiftung übernimmt die in der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde Männedorf bilanzierten Aktiven und Passiven per 31. Dezember 2013.
- 4.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 4.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Rechnungsabschluss

Art. 5

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich per 31. Dezember.
- 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Stiftungsrat

Art. 6

- 6.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens sechs Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Der Gemeinderat ernennt die Arbeitgebervertreter. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.
- 6.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat regelt die Ersatzwahl für den Fall, dass Mitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, oder ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können.
- 6.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Zeichnungsberechtigung in Form der Kollektivunterschrift zu Zweien.
- 6.4 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 6.5 Der Stiftungsrat kann reglementarisch vorsehen, dass Ausschüsse oder Kommissionen eingesetzt werden und diese mit der Vorbereitung oder dem Vollzug seiner Beschlüsse beauftragen.
- 6.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Prüfung

Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- 7.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen unabhängigen, zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Änderungen

Art. 8

- 8.1 Die Stiftungsurkunde kann durch die Gemeindeversammlung nach Anhören des Stiftungsrats und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Rechtsnachfolge, Art. 9

Aufhebung und Liquidation

- 9.1 Wird die Stiftung aufgehoben ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden.
Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- 9.2 Die Reglemente ordnen im Rahmen des Bundesrechts den Austritt von angeschlossenen Institutionen und andere Fälle der Teilliquidation.
- 9.3 Eine Verwendung der Stiftungsmittel für andere als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
- 9.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten, Konstituierung der Stiftung, Übergangsregelung

Art. 10

- 10.1 Die Stiftung übernimmt per 1. Januar 2014 mit Bilanzstichtag per 31. Dezember 2013 die Rechte und Pflichten der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Gemeinde Männedorf gegenüber der Politischen Gemeinde Männedorf, den angeschlossenen Institutionen, den Destinatären und jeglichen Drittparteien.
- 10.2 Diese Stiftungsurkunde tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.
- 10.3 Die Mitglieder der Pensionskassenkommission der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Gemeinde Männedorf sind bis zum Ende der laufenden Amtsdauer 2010 bis 2014 des Gemeinderats der Gemeinde Männedorf Mitglieder des ersten Stiftungsrats.
- 10.4 Im ersten Halbjahr 2014 erfolgen die ersten ordentlichen Wahlen der Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats für die nächste Amtsdauer.
- 10.5 Die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats für die nächste Amtsdauer werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Männedorf anlässlich seiner konstituierenden Sitzung ernannt.

Bestelltalon

- Senden Sie mir die ausführlichen Informationen zum Voranschlag 2014

- Senden Sie mir die ausführlichen Informationen zu jeder Gemeindeversammlung (Dauerauftrag)
 - mit Rechnung/Voranschlag
 - ohne Rechnung/Voranschlag

- Löschen Sie bitte den Dauerauftrag

- Zustellung bitte in gedruckter Form an:

Vorname, Name _____

Adresse _____

Senden Sie diesen Talon an:
Gemeindeverwaltung Männedorf
Präsidialabteilung, Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf